



## Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:  
Dezember 2019

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

### **Israel** (Staat Israel, ohne palästinensische Autonomiegebiete)

#### **A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand**

- 1) **Geburtsurkunde** im Original.
- 2) Aktueller **Auszug aus dem Bevölkerungsregister** im Original  
sowie zusätzlich eine Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung von der jeweiligen Glaubensgemeinschaft, d.h.
  - a. bei Juden: ausgestellt durch das zuständige israelische **Rabbinatsgericht**. Diese Bescheinigung wird nur ausgestellt, wenn eine Eheschließung zwischen Personen ausschließlich jüdischer Konfession geplant ist.
  - b. bei Christen: ausgestellt durch die zuständige **Kirchengemeinde**.
  - c. bei Moslems: ausgestellt durch das zuständige **Sharia-Gericht**.
  - d. bei Drusen: ausgestellt durch den zuständigen **Scheich des Stammes**.
- 3) Auf das Eheverbot zwischen Juden und Nichtjuden wird hingewiesen. Auch im Übrigen werden religionsverschiedene Ehen unter Umständen nicht anerkannt.  
  
Auf die Allgemeinen Hinweise (Ziffer 19) wird Bezug genommen.
- 4) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

#### **B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung**

- 1) Abschrift von Heiratsurkunde bzw. Ehevertrag oder sonstiger urkundlicher Nachweis über die Eheschließung im Original.
- 2) Vollständiges Scheidungsurteil bzw. Scheidungsurkunde im Original.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

#### **Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Israel (ohne palästinensische Autonomiegebiete) besteht aus 2 Seiten.

**C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat**

Es besteht eine Verpflichtung zur Registrierung der Heirat sowie der Scheidung im Bevölkerungsregister.

**D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung**

Die Originale der Urkunden aus Israel sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

**E) Übersetzung**

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

**Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Israel (ohne palästinensische Autonomiegebiete) besteht aus 2 Seiten.